

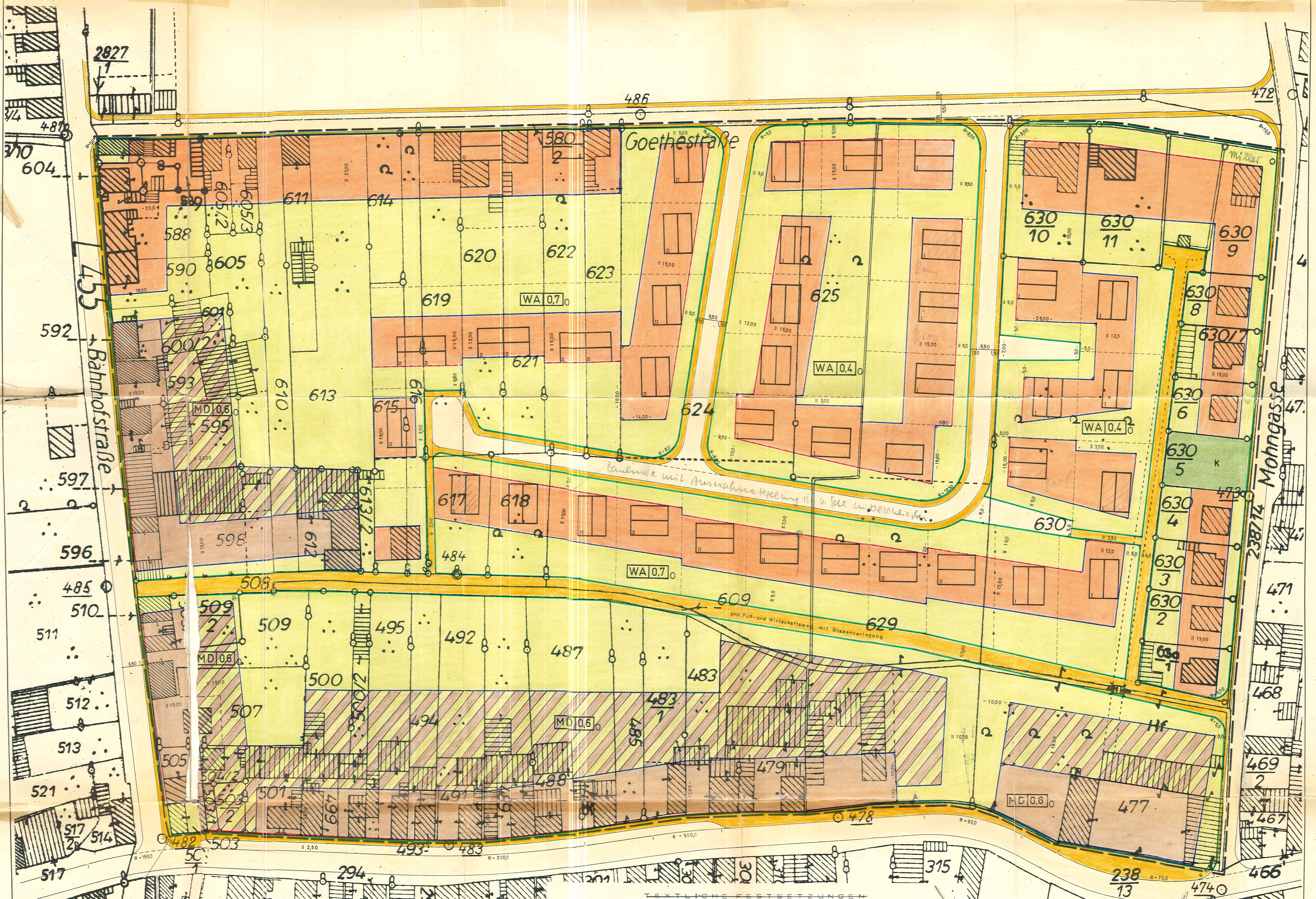
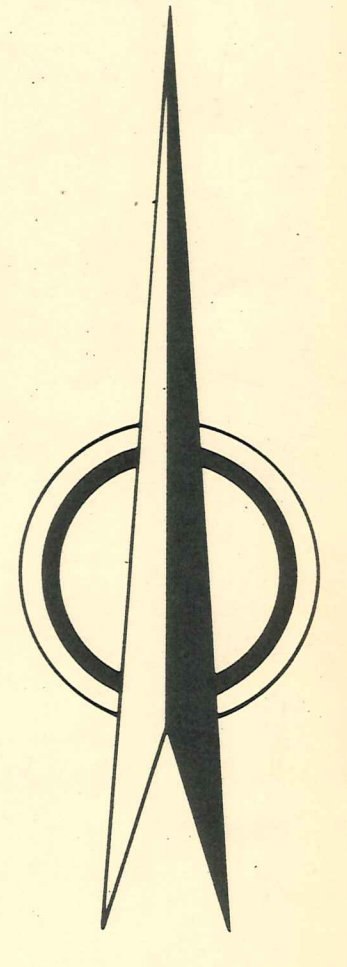
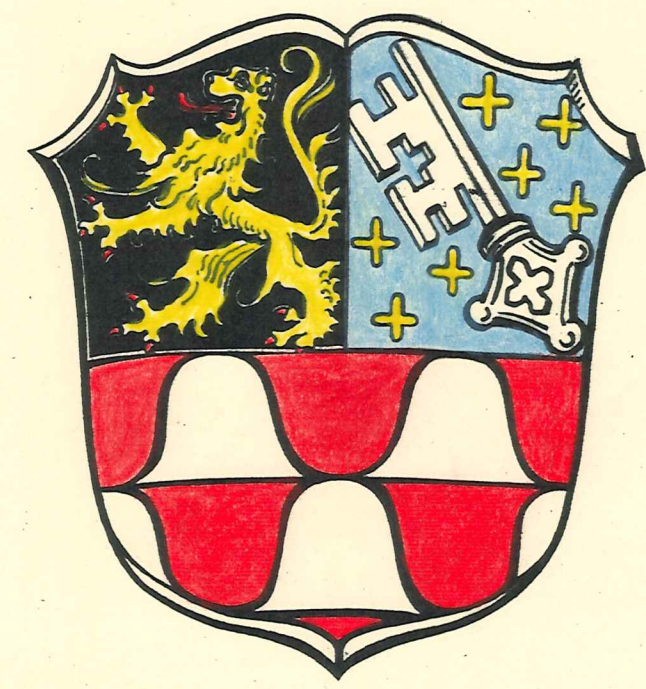
III. Fertigung
Genehmigt
 mit BE vom 8. Mai 1968
 Az. 421-521-1/100
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 8. Mai 1968
 Bezirksregierung der Pfalz
 im Auftrage
 Ds. Ing. WIRTH

BEBAUUNGSPLAN

IM PFLÄNZER

GEMEINDE

DIRMSTEIN



- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. Stellung der Gebäude
 2. Flurtrichtung
 3. Dachformen
 4. Dachneigung
 5. Dachaufbauten
 6. Verlastungsstellen

Die Wohnhäuser sind mit der Front bzw. einer Gebäudeecke auf der Baulinie zu errichten.
 Die Flurtrichtung wird im Plan verbindlich festgelegt.
 Es sind nur Satteldächer zulässig.
 Eine Dachneigung von 28 - 35° ist einzuhalten.
 Dachaufbauten sind nicht gestattet.
 Knieanker sind nur bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

7. Sockelhöhe
8. Garagen
9. Einstellplätze
10. Kinderspielfläche
11. Grundstückseinfriedigungen
12. Mülltonnenplätze

Sockel dürfen eine Höhe von 0,50 m über Straßenniveau nicht überschreiten.
 Den Bau von Garagen ist nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen gestattet.
 Je Wohninheit ist ein Einstellplatz für Personenkraftwagen von mindestens 3,50 m Länge zu schaffen. Für Läden ist je 20 m Verkaufsfläche mindestens ein Einstellplatz einzurichten.
 Den Bebauungsplan sieht auf der Parzelle Nr. 630/5 einen Kinderspielfläche vor.
 Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über Gelände nicht überschreiten.
 Mülltonnenplätze müssen gegen Einsicht von öffentlichen Straßen abgegrenzt werden.

Die Lage der Gebäude ist im Plan verbindlich festgelegt.
 Die Gemeindeverwaltung

GEBAUDE	GRENZGRENZUNGS- UND BAULINIEN	VERKEHRS- GRÜN- UND BAUFÄCHEN	VERKEHRS- VERSORGNUNGS- UND ENTWASSERUNGSANLAGEN	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	NUTZUNGSWIDMUNGEN	VERMERKE UND ERGÄNZUNGEN
<p>Bestand Planung</p> <p>Wohngebäude Nr. 1 Öffentliches Gebäude Wirtschaftliche Gebäude Garage Lagergebäude Dächelformen Satteldach Walmdach</p>	<p>Gemeindegrenze Ortsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze vorgeschlagene Grundstücksgrenze Baugrenze Grenze des Bebauungsgebietes Grenze von Bebauungsgebiet</p>	<p>Bestand Planung</p> <p>öffentliche Verkehrsfläche - Straßen und Wege, Gehwege Ein- und Parkstraße Straßenbahn Straße Fläche des Gemeindebereichs (Nutzungsplanung) Grünfläche private Grünfläche Weidfläche landwirtschaftliche Nutzfläche</p>	<p>Bestand - schwarz Planung - rot</p> <p>Achse der Straßenbahn Bordstein Straßenkante Laternen Entwässerung Kanäle (Schleuse) Unterflurkanal Überflurkanal</p>	<p>WS Reines Wohngebiet WR Allgemeines Wohngebiet (überhöcker Grundstücke) (Richtz.) IMD (überhöcker Grundstücke) MK Gewerbegebiet SW Wohn- und Industriegebiet SO Sondergebiet</p>	<p>Bestand Planung</p> <p>Kirche oder Kapelle Schule Verwaltungsgebäude Dienstleistungsgebäude Ehrenmal Jugendherberge Heim Friedhof Dorfpark (Anger) Kinderspielfläche Parkplatz Sportplatz Campingplatz Badeanstalt Wasserwerk Kläranlage</p>	<p>Bestehende rechtliche Pläne mit dem gleichen Inhalt werden aufgehoben, wenn die Festsetzungen diesem neu aufgestellten Bebauungsplan widersprechen. Die Zeichner-Verantwortung ist dem Zeichner zuzurechnen. Die Geschichtlichkeit sind auf Grund des § 17 der Bauordnungsverordnung vom 28.6.1960 (B.O.B. I. S. 429) festgesetzt. Zur Verbindlichkeit sind die Festsetzungen durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis der Pläne Nr. 44 vom 22.10.65 (B.O.B. I. S. 384/85) festgesetzt. BEBAUUNGSPLAN NR. 3 Maßstab 1:500 Verordnungen über Art und nicht gestattet</p>

12. 1965 Die Festsetzung der Flurstücksgrenzen ist im Bebauungsplan Nr. 12 vom 12.10.1965 festgesetzt worden.

16. 1. 1966 Dieser Plan ist gemäß § 12 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.O.B. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Dirmstein vom 12.10.1965 aufgestellt worden.

12. 1965 Dieser Plan ist gemäß § 12 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.O.B. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Dirmstein vom 12.10.1965 aufgestellt worden.

12. 1965 Dieser Plan ist gemäß § 12 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.O.B. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Dirmstein vom 12.10.1965 aufgestellt worden.

Entwurf und Ausführung
 Dr. Beckmann
 Orts- und Landesplanung
 Siegburg
 Albert-Schweitzer-Strasse 1
 Tel. 02241/2928
 Siegburg, den 10.12. 1965

